

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1950.

Die Erschiessungen in Karwald im Juni 1945.70/A.B.

zu 88/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. H a r t l e b und Genossen haben am 15. Februar 1. J. in einer parlamentarischen Anfrage an den Justizminister darauf hingewiesen, dass im Dezember 1945 im Walde bei Wagendorf in der Steiermark ein Massengrab gefunden wurde, in dem 20 schrecklich zugerichtete Leichen lagen, die mit Draht aneinandergefesselt waren. Die Ermordung soll, wie es in der Anfrage hiess, von Personen beschlossen und angeordnet worden sein, die sich richterliche Befugnisse anmassen und die Gefangengehaltenen "zum Tode verurteilten". Die Anfragesteller fragten den Justizminister, ob die zuständige Staatsanwaltschaft alles zur Aufklärung dieses furchtbaren Massenmordes unternommen und das zuständige Gericht die Untersuchung gegen die Schuldigen eingeleitet habe.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k teilt nun in Beantwortung dieser Anfrage folgendes mit:

Die Sicherheitsdirektion für Steiermark hat Ende August 1949 der Staatsanwaltschaft Graz das Erhebungsergebnis über Verschleppungen und Erschiessungen in Leibnitz im Jahre 1945 zur Kenntnisnahme und allfälligen Veranlassung mit dem Hinweise übermittelt, dass nach ihrer Ansicht ein zu verfolgender Tatbestand gegen eine dem österreichischen Recht unterliegende Person nicht vorliege.

Als Ergebnis der von der Sicherheitsdirektion für Steiermark durchgeführten eingehenden Erhebungen war nachstehender Sachverhalt ermittelt worden:

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wurde in Leibnitz am 10. Mai 1945 eine Vereinigung von Vertretern der damals bestehenden drei politischen Parteien ins Leben gerufen, die als Bezirksleitung Leibnitz der demokratischen Freiheitsbewegung bezeichnet wurde und sich die Aufgabe gestellt hatte, die den öffentlichen Dienststellen zustehenden Befugnisse auszuüben, da diese, bedingt durch die politischen Ereignisse, die Besetzung durch fremde Truppen und auch zufolge Flucht und Abwesenheit von Beamten, nicht tätig werden konnten. In der Sitzung dieses Bezirksausschusses vom 24. Mai 1945 wurde beschlossen, dass sämtliche ehemalige

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1950.

Parteigenossen der NSDAP. sowie alle jene Personen, die sich nachweisbar politischer Verfehlungen und Übergriffe schuldig gemacht hätten, verhaftet werden sollen. Die Aufträge zur Verhaftung wurden in der Folge von dem mit der Leitung des Sicherheitsreferates betrauten Josef Kokec oder dem Obmann der Bezirksleitung Hermann Mesaritsch erteilt, wobei die Unterlagen aus den sichergestellten Karteien und Mitgliederlisten der NSDAP. entnommen wurden. Die Verhafteten wurden in das Gefangenhaus des Bezirksgerichtes Leibnitz eingeliefert.

Zur gleichen Zeit wurden aber auch von der in Leibnitz errichteten Kommandantur der Tito-Armee Verhaftungen vorgenommen, wobei die Verhafteten in abgesonderten Zellen des Gefangenhauses Leibnitz untergebracht und auch von Soldaten der Tito-Armee bewacht wurden. Diese Häftlinge waren einer Einflussnahme des Leiters des Sicherheitsreferates und des Gefangenhauseufsehers entzogen.

Am 8. Juni 1945 erhielt Josef Kokec als Leiter des Sicherheitswesens, wie aus dem im Akte enthaltenen schriftlichen Auftrag ersichtlich ist, von der genannten Kommandantur den Befehl, eine Liste aller Anhänger der "faschistischen Partei" vorzulegen. Dieser Aufforderungen musste nachgekommen werden.

In den früheren Morgenstunden des 18. Juni 1945 erschien ein Offizier der Tito-Armee mit mehreren Soldaten im Gefangenhaus und verlangte die Herausgabe von zirka 18 bis 20 Häftlingen, deren Namen er auf einen Zettel aufgeschrieben hatte. Der Gefangenhauseufseher musste diesen Befehl nachkommen. Die Häftlinge wurden mit einem Lastkraftwagen von den Soldaten in unbekannter Richtung abtransportiert. Dem Gefangenhauseufseher wurde von den Soldaten gesagt, dass die Häftlinge nach Jugoslawien zur Arbeit in Bergwerken gebracht würden. Gleichartige Transporte erfolgten am 25. und 29. Juni 1945.

Über das Schicksal der auf diese Art verschleppten Häftlinge konnte vorerst nichts in Erfahrung gebracht werden. Am 18. August 1945 wurde aber im sogenannten Karwalde nordöstlich von Wagendorf von Ortsbewohnern ein Grab gefunden. Nach Absuchen der Umgebung dieses Grabes wurde von der Gendarmerie noch ein zweites Grab entdeckt, worauf zufolge Auftrages der Staatsanwaltschaft Graz beide Gräber geöffnet und die darin befindlichen 24 Leichen vom gerichtsmedizinischen Institut der Universität Graz obduziert wurden. Die Leichen lagen teilweise allein, zum Teil auch zu zweit mit Draht gefesselt im Grabe und wiesen durchwegs mehrere Schussverletzungen auf. Die Angehörigen der

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1950.

seinerzeit von der Tito-Armee weggebrachten Häftlinge konnten nur vier Leichen agnoszieren, und zwar die des Kreisleiters Josef Tomaschitz, der Gendarmeriebeamten Franz Freidl und Emerich Köllner und des Kreisgeschäftsführers Richard Albustin. Bei einer fünften Leiche wurde an Hand des Soldbuches deren Identität festgestellt. Es handelte sich um den am 15. Juni 1945 von der Kommandantur der Tito-Armee verhafteten Franz Koren, geboren am 5.7.1921 in Tüchenberg-Oberburg Gilli, der am 18. Juni 1945 dem oben erwähnten Kommando der Tito-Armee übergeben werden musste.

Da in Leibnitz Gerüchte kursierten, dass eine Liste bestanden haben soll, auf der alle jene Personen angeführt gewesen seien, die zur Verschleppung vorgesehen gewesen wären, wurden von der Sicherheitsdirektion für Steiermark umfangreiche Einvernahmen durchgeführt. Nach den für die Sachlage besonders bedeutungsvollen Aussagen der seinerzeitigen Gefängnisaufseher ergibt sich jedoch eindeutig, dass der Offizier der Tito-Armee, der den Abtransport der Häftlinge leitete, jeweils nur mit einem Zettel erschienen ist, von welchem er die Namen herunterlas, und dass diese Liste im Kopf nur die Bezeichnung "Kommandantur" trug. Es konnte aber kein Beweis dafür erbracht werden, dass von der Bezirksleitung Leibnitz oder von dem damaligen Leiter des Sicherheitsreferates Josef Kokec eine Liste der durch die Tito-Armee abzutransportierenden Häftlinge erstellt worden sei. Vielmehr konnte festgestellt werden, dass sich die während der Kriegszeit in Leibnitz kriegsdienstverpflichteten jugoslawischen Staatsbürger mit Anzeigen gegen bestimmte Personen an die Kommandantur der Tito-Armee gewandt haben und dass sich zum Teil auch ehemalige Nationalsozialisten gegenseitig angezeigt haben. So wurde eine von dem später gleichfalls verschleppten, ehemaligen Ortsgruppenleiter und Oberlehrer Karl Stift handgeschriebene Liste über die in Leibnitz wohnhaften nationalsozialistischen Funktionäre, die für Zwecke des Arbeitseinsatzes der Nationalsozialisten aufgestellt worden ist, aufgefunden. Bei der damaligen Kommandantur der Tito-Armee befand sich auch ein Oberleutnant, angeblich namens Klaus Löw aus Berlin oder Hamburg, der seinerzeit SS-Scharführer gewesen sein und im Laufe des Krieges zu den Partisanen übergegangen sein soll, der das politische Referat der Kommandantur leitete.

Zusammenfassend beehre ich mich daher, die einzelnen Punkte der Anfrage der Herren Abgeordneten Hartleb und Genossen folgendermassen zu beantworten:

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1950.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verfolgungspflicht alle zur Aufklärung erforderlichen Massnahmen durchführen lassen. Da eine auch nur entfernte Mitschuld der der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen an der Ermordung der von Angehörigen einer Besatzungstruppe verschleppten Personen nicht nachweisbar ist, wurde die von der Sicherheitsdirektion Steiermark der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis übermittelte Anzeige gemäss § 90 StPO. zurückgelegt und das Strafverfahren gegen unbekannte Täter gemäss § 412 StPO. abgebrochen.

Zu einer Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Anstifter, Täter und Gehilfen war daher keine Möglichkeit gegeben, da die in Betracht kommenden unmittelbaren oder mittelbaren Täter nicht bekannt sind. Aus diesem Grunde wurde das Strafverfahren gegen diese gemäss § 412 StPO. abgebrochen.

In diesem Zusammenhange muss bemerkt werden, dass in der Inhaftnahme ehemaliger Nationalsozialisten über Auftrag der Bezirksleitung Leibnitz keine straffbare Handlung erblickt werden kann, da zur damaligen Zeit die zuständigen Gerichte nicht in Tätigkeit treten konnten und die Sicherungsverwahrung ehemaliger Funktionäre der NSDAP. und von Kriegsverbrochern der Sicherung der erst in Aufrichtung begriffenen demokratischen Einrichtungen diente. Ein Strafverfahren wegen dieses Vorgehens wäre nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, und auch nach den Bestimmungen des § 1 der Befreiungsamnestie, BGBl. Nr. 79/1946, nicht einzuleiten oder einzustellen.

-.-.-.-